



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Dezember 2016
(OR. en)

15075/16

FRONT 465
SIRIS 165
COMIX 794

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. November 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 747 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über eine Standardstatusvereinbarung im Sinne von Artikel 54 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 747 final.

Anl.: COM(2016) 747 final



Brüssel, den 22.11.2016
COM(2016) 747 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT**

**über eine Standardstatusvereinbarung im Sinne von Artikel 54 Absatz 5 der
Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache**

1. EINLEITUNG

Durch die Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache¹ sind die Aufgaben der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erweitert worden. Um dem Ausdruck zu verleihen, wurde die Agentur in Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache umbenannt².

Die aktive Zusammenarbeit mit Drittländern ist ein Schlüsselement der integrierten europäischen Grenzverwaltung.

Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 schreibt vor, dass in den Fällen, in denen vorgesehen ist, dass Teams in ein Drittland zu Aktionen entsandt werden, bei denen die Teammitglieder exekutive Befugnisse haben, oder wenn andere Aktionen in Drittländern dies erfordern, zwischen der EU und dem betreffenden Drittstaat eine Statusvereinbarung geschlossen wird.

In der vorliegenden Mitteilung wird die Standardstatusvereinbarung erläutert, die die Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1624 erstellt hat.

2. ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN IM RAHMEN DER VERORDNUNG ÜBER DIE EUROPÄISCHE GRENZ- UND KÜSTENWACHE

Die Zusammenarbeit mit Drittländern ist ein wichtiger Faktor beim Schutz der EU-Außengrenzen. Durch die Verordnung (EU) 2016/1624 wurde das Mandat von Frontex diesbezüglich ausgeweitet. Die Agentur erleichtert und fördert die technische und operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten³.

Die Agentur kann ebenfalls im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen mit Drittstaaten zusammenarbeiten⁴. Eine solche Zusammenarbeit mit Drittstaaten kann beispielsweise zum Zwecke des Informationsaustauschs oder der Risikoanalyse, zu Ausbildungs-, Forschungs- und Entwicklungszwecken oder im Rahmen von Pilotprojekten erfolgen und im Hoheitsgebiet eines Drittstaats stattfinden⁵.

Die Agentur kann zum Schutz der Außengrenzen auch die operative Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten koordinieren. Sie kann dazu Aktionen an den Außengrenzen durchführen, an denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten und ein benachbarter Drittstaat mindestens eines dieser Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Zustimmung dieses Drittstaats teilnehmen, wobei die Aktion auch im Hoheitsgebiet

¹ ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1.

² Wie in Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EU) 2016/1624 ausgeführt, wird die Agentur aber auch künftig unter der Kurzbezeichnung Frontex geführt werden.

³ Artikel 54 Absatz 1.

⁴ Artikel 54 Absatz 2.

⁵ Vgl. Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit, wonach eine Zusammenarbeit in den Hoheitsgewässern von Drittstaaten möglich sein soll.

dieses Drittstaats stattfinden kann⁶. Für den Fall, dass während einer gemeinsam mit einem Drittstaat durchgeführten Grenzüberwachungsaktion Such- und Rettungseinsätze für Menschen in Seenot erforderlich werden, sind in die Statusvereinbarung mit dem Drittstaat und den Einsatzplan hierzu besondere Vorschriften aufzunehmen.

Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten soll der Agentur mehr Möglichkeiten geben, diese Länder beim Grenzmanagement und bei der Steuerung von Migrationsströmen zu unterstützen. Sollen Teams zu Aktionen in ein Drittland entsandt werden, bei denen die Teammitglieder exekutive Befugnisse haben, oder machen andere Aktionen in Drittländern dies erforderlich, muss zwischen der EU und dem betreffenden Drittland eine Statusvereinbarung geschlossen werden⁷.

Die Durchführung der Einsätze muss nach einem Einsatzplan erfolgen. Der Einsatzplan muss die Zustimmung des oder der an den Einsatzbereich angrenzenden Mitgliedstaaten erhalten⁸.

Was den Aspekt der Rückkehr anbelangt, so sieht die Verordnung (EU) 2016/1624 vor, dass die Agentur zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Übereinstimmung mit der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG⁹ Rückkehreinsätze organisieren oder koordinieren kann. Die Agentur arbeitet mit den für Fragen der Rückkehr zuständigen Stellen der Drittstaaten zusammen, auch was die Beschaffung von Reisedokumenten anbelangt¹⁰. Zu diesem Zweck könnte in der Statusvereinbarung beispielsweise vorgesehen werden, dass die Mitglieder des Teams im Einzelfall Zugang zu den Datenbanken des Drittlands erhalten, wenn dies die Identifizierung des zur Rückkehr verpflichteten irregulären Migranten erleichtern würde. Die Agentur darf jedoch keine Rückkehraktionen aus Drittstaaten organisieren oder koordinieren. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) wird die Kommission bei der Aushandlung derartiger Vereinbarungen beraten und unterstützen. Er kann sich vor allem zu den Ländern äußern, mit denen solche Vereinbarungen ausgehandelt werden sollten. Der EAD wird daher informiert werden, bevor mit einem bestimmten Drittland Gespräche aufgenommen werden, so dass er - nicht zuletzt auch über die EU-Delegationen in den betreffenden Drittländern - beratend und unterstützend tätig werden kann.

Die Agentur unterrichtet das Europäische Parlament über all ihre Tätigkeiten und nimmt eine Bewertung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten in ihre Jahresberichte auf¹¹.

3. STANDARDSTATUSVEREINBARUNG

Die Standardstatusvereinbarung liefert einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Agentur und ihren Teams auf der einen und den zuständigen Stellen des betreffenden Drittlands auf der anderen Seite. Sie ist daher als eine Art

⁶ Artikel 54 Absatz 3.

⁷ Artikel 54 Absatz 4.

⁸ Artikel 54 Absatz 3.

⁹ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

¹⁰ Artikel 54 Absatz 6.

¹¹ Artikel 54 Absatz 11.

Generalvereinbarung zu sehen, unter der sich verschiedene Aktionen durchführen lassen.

Gemäß Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 müssen in der Standardstatusvereinbarung der Umfang der Aktion, zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen, die Aufgaben und Befugnisse der Teammitglieder sowie Fragen der Wahrung der Grundrechte geregelt werden.

Die Standardstatusvereinbarung enthält somit folgende Einzelvorschriften:

- Artikel 1 legt den Geltungsbereich der Statusvereinbarung fest, der sich auf sämtliche für die Durchführung von Aktionen im Hoheitsgebiet des Drittstaats erforderlichen Aspekte erstreckt.
- Artikel 2 enthält eine Definition der in der Vereinbarung verwendeten Schlüsselbegriffe, etwa dass unter einer Aktion eine gemeinsame Aktion, ein Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken oder eine Rückkehraktion zu verstehen ist.
- Artikel 3 besagt, dass für jede gemeinsame Aktion und jeden Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken¹² ein Einsatzplan zur genauen Regelung der organisatorischen und verfahrensbezogenen Aspekte der Aktion vereinbart werden muss.
- Artikel 4 beschreibt die Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Teams, unter anderem, dass sie bei der Wahrnehmung von Aufgaben und der Ausübung von Befugnissen auf Weisungen und die Anwesenheit von Grenzschutzbeamten des Drittstaats angewiesen sind.
- Artikel 5 enthält Vorschriften zur Aussetzung und Beendigung einer Aktion.
- Artikel 6 listet die Vorrechte und Befreiungen der Teammitglieder auf, unter anderem auch in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht.
- Artikel 7 legt fest, dass die Agentur den Mitgliedern des Teams Sonderausweise ausstellen muss.
- Artikel 8 schreibt vor, dass bei jeder Aktion die Grundrechte gewahrt bleiben müssen.
- Artikel 9 enthält Vorschriften zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten.
- Artikel 10 regelt, wie bei Uneinigkeit über die Auslegung der Vereinbarung zu verfahren ist.
- Artikel 11 enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten, die Dauer und die Aufhebung der Vereinbarung.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die neue Befugnis der Agentur zur Durchführung von Aktionen im Hoheitsgebiet benachbarter Drittstaaten wird einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Schutzes der EU-Außengrenzen leisten.

Die Kommission wird die beigefügte Standardstatusvereinbarung als Grundlage für die Verhandlungen mit einem benachbarten Drittstaat im Namen der Europäischen Union verwenden, wobei der endgültige Wortlaut derartiger

¹² Für eine Rückkehraktion ist kein Einsatzplan erforderlich.

Vereinbarungen je nachdem, wie das Ergebnis der Gespräche mit dem jeweiligen Drittstaat ausfällt, variieren kann. Die Kommission wird gleichwohl darauf bedacht sein, dass der Kern der Standardstatusvereinbarung in den Verhandlungen unangetastet bleibt.

Möglicherweise wird die Kommission zu gegebener Zeit eine überarbeitete Fassung der Mitteilung und der Standardstatusvereinbarung erstellen.